

Republik Österreich

XXII. GP.-NR

111 /AB

2003 -04- 10

Dr. Wolfgang Schüssel  
Bundeskanzler

zu 110 /J

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Andreas KHOL  
Parlament  
1017 W i e n

Wien, am 8. April 2003

GZ 353.110/020-IV/8/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stadlbauer und GenossInnen haben am 13. Februar 2003 unter der Nr. 110/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Angelobungsfeier am 7. Februar 2003 in Linz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 3 und 4:

Die Beantwortung dieser Fragen ist nicht Gegenstand der Vollziehung.

Zu Frage 2:

Bei den Diskussionen im EU-Konvent geht es freilich nicht um die „Aufgabe der Neutralität“, wie dies in ihrer Anfrage angedeutet wird, sondern – was den Bereich der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik betrifft - um die vorbehaltlose Analyse der gegenwärtigen ESVP und die effiziente Weiterentwicklung des gemeinsamen Instrumentariums. Ich möchte nachstehend zu Ihrer Information einige wesentliche Punkte aus diesem Kapitel erwähnen.

Im Rahmen der Konventsdiskussionen widmete sich eine eigene Arbeitsgruppe (VIII „Verteidigung“) speziell den Fragen der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und der Weiterentwicklung der ESVP. Seit 16. Dezember 2002 liegt bereits der Schlußbericht dieser Gruppe vor (CONV 461/02), der auf knapp 30 Seiten eine Analyse der gegenwärtigen Herausforderungen anstellt und in seinem zweiten Teil auch Empfehlungen der Gruppe enthält.

Nach diesem Schlußbericht fand in der Gruppe eine Klausel weitgehend positive Aufnahme, nach der sich der Grundsatz der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten, der in Art. 1 des Verfassungsvertrags verankert werden soll, weiter ausführen ließe. Gemäß dieser Klausel könnten für Maßnahmen im Gebiet der Union, die insbesondere dazu dienen, terroristische Anschläge zu verhindern, die Zivilbevölkerung und die demokratischen Institutionen zu schützen und einen Mitgliedstaat auf dessen Hoheitsgebiet gegebenenfalls bei der Bewältigung der Folgen eines terroristischen

- 2 -

Anschlags zu unterstützen, sämtliche der Union zur Verfügung stehende Instrumente mobilisiert werden. Somit ginge es darum, den interdisziplinären Charakter des Unionsansatzes zu nutzen, um auf die neuen Herausforderungen wirksam zu reagieren. Diese Klausel wäre keine kollektive Verteidigungsklausel, die zu militärischem Beistand verpflichtet.

Einige Mitglieder der Gruppe schlugen vor, daß das Konzept der Solidarität in einer umfassenderen Klausel über die Solidarität und die gemeinsame Sicherheit zum Ausdruck gebracht werden sollte, die im Verfassungsvertrag verankert würde. Daraus resultiere eine Fortentwicklung der EU zu einer Sicherheits- und Verteidigungsunion.

Mehrere Mitglieder der Gruppe schlugen schließlich eine Klausel der kollektiven Verteidigung vor. In diesem Zusammenhang wurde auch angeregt, daß es den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, möglich sein sollte, die im Brüsseler Vertrag verankerten Verpflichtungen zum gegenseitigen Beistand zu übernehmen, was das Ende der Westeuropäischen Union bedeuten würde.

An diesen Varianten, die als Ergebnis der Diskussionen in der Arbeitsgruppe VIII des EU-Konvents genannt werden, zeigt sich auch, daß die Diskussionen derzeit noch im Fluß sind. Es bleibt abzuwarten, in welcher Form die verschiedenen Empfehlungen der Gruppe VIII „Verteidigung“ Eingang in den Vorschlag für entsprechende Verfassungsartikel des Präsidiums finden werden bzw. wie dann das Ergebnis der Beratungen durch das Plenum aussehen wird. Erst nach Vorliegen eines derartigen Ergebnisses werden Rückschlüsse auf die österreichische Situation möglich sein.

